

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Atemschutzmaßnahmen innerhalb des Unternehmens; sie ist anzuwenden soweit für Mitarbeiter eine Gefährdung durch Stäube, Aerosole, Dämpfe oder Gase besteht. Weitere Informationen können der berufsgenossenschaftlichen Regel **DGUV R 112-190** entnommen werden.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gesundheitsschäden durch Stäube und Aerosole
- Gesundheitsschäden durch Dämpfe
- Gesundheitsschäden durch Gase

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Um einen geeigneten Atemschutz gegen Stäube und Aerosole, Dämpfe oder Gase zu erhalten, muss ein entsprechend geeigneter Atemschutz ausgewählt werden.

Gasfiltertyp	Kennfarbe	Hautanwendungsbereich. z.B. gegen
A	BRAUN	Dämpfe von organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt > 65 °C
AX		Gase und Dämpfe von organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt <= 65 °C
B	GRAU	Anorganische Gase und Dämpfe, z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff (Hydrogensulfid), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff [Blausäure])
E	GELB	Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff)
K	GRÜN	Ammoniak

Gasfilterklasse	Aufnahmevermögen	Ausführung
1	Klein	Steck-/Bajonettfilter
2	Mittel	Schraubfilter, zumeist mit Normgewinde EN 148-I

Partikelfilterklasse	Schutz gegen	Rückhaltevermögen
P1	Feste Partikel	klein
P2	Feste Partikel und wässrige Aerosole	mittel
P3	Feste Partikel und wässrige Aerosole	groß

- Die falsche Auswahl von Atemschutzfiltern kann zu einer ungenügenden Schutzwirkung, bzw. zu erheblichen Gesundheitsschäden beim Träger führen.
- Vor dem Tragen muss die Atemschutzmaske, wie auch das Filtersystem auf Schäden, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sichtiggeprüft werden.
- Die Nutzungsdauer von Atemschutzmasken wird i.d.R. bestimmt durch den Grad der Verschmutzung. Ist die Filterwirkung des Systems durch Verschmutzung nicht mehr gewährleistet, muss der Filter, bzw. die Staubmaske ausgetauscht oder ersetzt werden.
- Vor der Auswahl von geeigneten Atemschutzgeräten sollte Rücksprache mit dem Betriebsarzt, bzw. der Sicherheitsfachkraft gehalten werden.
- Für das Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss der hiermit beauftragte Mitarbeiter unter Umständen seine körperliche Befähigung durch eine Vorsorgeuntersuchung („Arbeiten mit Atemschutzgeräten“; G26) nachweisen. Bitte vorherige Rücksprache mit dem Betriebsarzt, bzw. der Sicherheitsfachkraft halten.

4. Verhalten bei Störungen bzw. Gefahrenfall

- Schadhafte Atemschutzmaßnahmen (Masken, Filtersysteme u.ä.) sind vom zuständigen Vorgesetzten (ggf. auf Vorlage des schadhafte Atemschutzsystems unverzüglich auszutauschen.

5. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



- Ersthelfer hinzuziehen. Verletzung dem Vorgesetzten melden. Eintrag in das Verbandbuch vornehmen.
- Mitarbeiter sofort an die frische Luft bringen. Arbeitsbereich lüften. Arzt konsultieren.
- Bei Bewusstlosigkeit, stabile Seitenlage, Rettungsdienst rufen.

6. Prüfung

- Atemschutzmaßnahmen sind vor dem Tragen auf sichtbare Mängel, welche die Schutzwirkung reduzieren, zu prüfen. Mangelhafter Atemschutz ist vom zuständigen Vorgesetzten auszutauschen.